

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 396 - 396

Zur Lehre von unzulässigen Berufungen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Vorhandenseyn beider Momente, nämlich: daß das Novum dem Impetranten nicht nur vor der Sentenz nicht bekannt war, sondern auch von ihm vor der Sentenz legal nicht beigebracht werden konnte. — Das Gesetz unterscheidet in dem Falle, wenn der Impetrant sich darauf stützt, daß er vor der Sentenz von dem angegebenen Novum nichts gewußt habe, nicht weiter, ob er sich etwa vor der Sentenz von diesem Novum mehr oder minder leicht oder nur schwer oder gar nicht habe Kenntniß verschaffen können, sondern es soll der Impetrant auf gegentheiliges Verlangen nur beschwören, daß er vor der Sentenz von den Novis nichts gewußt habe.

DAGE. vom 11. März 1843, Nr. 863 <sup>41/12</sup>.

(Dieser oberstrichterliche Ausspruch steht mit der in Bd. II, S. 330 — 1 mitgetheilten Entscheidung des AG. für Mittelfranken nicht im Widerspreche. Dort (im Falle der frühern Mittheilung) lag als gewiß vor, daß der Restitutionsfucher schon zur Zeit der ersten Beweisantretung nicht etwa bloß vermuthen konnte, sondern bestimmt gewußt hat, es sey dieselbe Person, welche jetzt als neuer Zeuge vorgeschlagen wird in der Lage gewesen, von der Sache Zeugniß geben zu können. — Hingegen in dem vor dem DAG. entschiednen Rechtsfalle war nur zu vermuthen, daß der Restitutionsfucher von den neu vorgebrachten Umständen und der Wissenschaft der neu produzierten Zeugen, wenn er sorgfältiger nachgeforscht hätte, vor der Beweisantretung Kenntniß erlangt haben würde.

#### 4.

Zur Lehre von unzulässigen Berufungen.

In erster Instanz wurde, unter Verwerfung der dilatorischen Einreden des Beklagten, bloß dahin erkannt, daß derselbe schuldig sey, sich auf die